

Kriegskosten und Steuern. VI.

(Schluß.)

Steuern vom Einkommen.

Ähnliche Gründe, wie sie gegen eine übermäßige Belastung des Vermögens sprechen, sind auch gegen eine in der Theorie ja leicht durchführbare Erhöhung der Einkommensteuer oder eine Reichseinkommensteuer vorzubringen. Jede Einkommenbesteuerung hat ihre natürliche Grenze in der Notwendigkeit, Einkommen für die Spartätigkeit und für die Neubildung von Kapital übrigzubehalten. Wenn man mit Hülfe der deutschen Volkseinkommen auf 40 Milliarden Mark schätzt, dann konnte vor dem Kriege etwa ein Fünftel davon, acht Milliarden Mark jährlich gespart und der Produktion als neues Kapital wieder zugeführt werden. Diesen unbedingt notwendigen Prozeß der Neubildung von Kapital durch Ersparnisse vom Einkommen unterbricht und vernichtet man aber, wenn man allzuviel vom Einkommen für öffentliche Zwecke beschlagnahmt und wenn der Rest gerade ausreicht, um die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Gemeinden und Einzelstaaten werden ohnehin da für sie die Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle ist, nicht anders können, als ihre gewachsenen Ausgaben, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, wiederum unmittelbar aus dem Einkommen der Bürger zu decken. Wenn man deshalb vermeiden will, daß das Volk in allen seinen Schichten aus der Hand in den Mund lebt, wenn man den Sparförm der Bevölkerung nicht ertöten will, dann gehe man an die weitere Besteuerung des Einkommens, vor allem des Arbeitseinkommens im Gegensatz zum Renteneinkommen, mit der größten Vorsicht heran.

Immerhin könnte die Not der Zeit auch einen neuen Zugriff in das Einkommen verlangen. Dann aber dürfte es nicht in der rohen Form geschehen, in der bisher die Einkommensteuer erhoben worden ist, sondern der Gesetzgeber müßte viel mehr als bisher auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers Rücksicht nehmen. Hierher gehört z. B. die in den letzten Jahren wenigstens grundsätzlich anerkannte, wenn auch unzureichend durchgeführte Berücksichtigung der Kopfzahl der Familie. Auch die Vermögenszuwachssteuer des Reiches vom Jahre 1913 hat diesen Gedanken noch weiter ausgebaut und vertieft. Diese jüngste Entwicklung der Besteuerung entspricht durchaus unserm Empfinden von Billigkeit und Gerechtigkeit, und man darf es als sicher annehmen, daß die große Steuererhöhung diesen Grundsätzen noch weiter Rechnung tragen wird. Der Freiburger Nationalökonom Paul Nombert macht nun nach dieser Richtung einen bemerkenswerten Vorschlag^{*)}: Die Vermögenszuwachssteuer, schreibt er, sei einem Einwand ausgesetzt, dem für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie für lange Zeit nach dem Kriege vorhanden sein werden, eine ganz besonders große Bedeutung zukommt, die nämlich, daß sie in gewissem Sinne eine Sonderbesteuerung auf das Sparen darstellt. Wenn zwei Leute unter sonst gleichen Verhältnissen mit einem Vermögen von 500 000 M. und einem jährlichen Einkommen daraus von 25 000 M. in der Weise wirtschaften, daß der eine sein Einkommen stets aufbraucht, während der andre davon jedes Jahr 10 000 M. zurücklegt, so muß dieser letztere im Gegensatz zu jenem alle drei Jahre an das Reich 375 M. an Steuern zahlen, und seine Zahlung an einzelstaatlicher Vermögenssteuer steigt, wenn man nur die bisher geltenden preussischen Sätze zugrundelegt, um 22,50 M. von drei zu drei Jahren. Dies ist der Fall, trotzdem derjenige, der spart, also damit zur Kapitalneubildung beiträgt, zweifellos der wirtschaftlich und damit national wertvollere gegenüber demjenigen ist, der sein ganzes Einkommen unter sonst gleichen Verhältnissen aufbraucht. Die Aufgabe, vor die sich die Gesetzgebung gestellt sehen wird, ist deshalb die, neben der Steuer auf den Vermögenszuwachs eine Form der Besteuerung zu finden, um auch den, der sein ganzes Einkommen aufbraucht, mindestens ebenso stark zu belasten wie demjenigen, der unter sonst gleichen Verhältnissen davon Vermögen bildet. Die neue Form der Besteuerung muß also so beschaffen sein, daß derjenige, der ohne Not sein Einkommen ganz aufbraucht, steuerlich nicht günstiger gestellt wird als derjenige, der vielleicht unter mancherlei persönlichen Opfern Teile davon zurücklegt. Nach Nombert wird es sich also um eine Besteuerung des Vermögenszuwachses und desjenigen Einkommensstückes handeln, der, auf den Kopf des Haushalts berechnet, über einen bestimmten Mindestbetrag hinaus verbraucht wird. Als solcher kann z. B. auf das Jahr und den Kopf ohne Rücksicht auf Alter ein Betrag von 1000 M. zugrundegelegt werden. Soweit der Verbrauch auf den Kopf diese Summe übersteigt, wird der überschüssige Teil einer besondern Steuer, die am besten als Verbrauchseinkommensteuer bezeichnet würde, unterworfen.

Eine derartige Regelung der Einkommenbesteuerung unter Berücksichtigung des notwendigen und des überflüssigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder hat jedenfalls große Vorzüge vor der rohen Form der Einkommenbesteuerung, wie wir sie jetzt noch haben und die durch die mangelhafte Art der Veranlagung in ihren Wirkungen noch ungerechter wird. Der Ruf muß deshalb lauten: Gerechtere Veranlagung der Einkommen und Vermögen, und erst in zweiter Linie: Steigerung der Steuersätze für Einkommen und Vermögen. Man will jetzt auf die Kriegsgewinnsteuer, die Kriegsteuer genannt wird, und die für Gesellschaften auch eine Einkommensteuer ist, einen 20prozentigen Zuschlag legen, den die Sozialdemokratie für zu gering erklärt. Die Kriegsteuer, als Gewinnsteuer wie als Zuwachssteuer, haben wir immer lebhaft unterstützt; wenn aber jetzt Zuschläge verlangt werden, wenn weitere Erhöhungen in Aussicht stehen, und wenn trotzdem das Verlangen, Kriegsgewinne und Einkommen im Kriege immer höher zu besteuern, nicht verstummen will, dann ist es doch angebracht, einmal zahlenmäßig auf die bisherigen Wirkungen der Kriegsteuer hinzuweisen.

Daß die Kriegsteuer im Verein mit allen übrigen Steuern schon eine starke Steuerlast sein würde, haben wir bereits während der Verhandlungen über das Sicherungsgesetz, das die Kriegsteuer vorbereitete, zum Ausdruck gebracht. In Nr. 1263 der Kölnischen Zeitung vom 13. Dezember 1915 haben wir in einem mit „Warnungen und Mahnungen“ überschriebenen Aufsatz an einem Beispiel gezeigt, in welchem Umfang voraussichtlich die damals erst erwartete Kriegsteuer die sogenannten Kriegsgewinne beschneiden würde. Heute lassen sich darüber sichere Zahlen angeben. Eine Aktiengesellschaft hat einen Kriegsgewinn erzielt, nach dessen

Höhe sie zu einer Kriegsabgabe von 45 Prozent veranlagt wird. Für je eine Million Mark und je einen Aktionär stellt sich dann die Gesamtsteuerlast nach den Steuerverhältnissen im Industriegebiet unter der Voraussetzung, daß für den Aktionär noch andre Einkommensquellen fließen und die Dividende der Aktiengesellschaft für ihn einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs darstellt, folgendermaßen:

Die Aktiengesellschaft hat zu zahlen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. 45 Prozent von 1 Million Mark an Kriegsabgabe | = 450 000 M. |
| 2. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag (insgesamt 10,4 Prozent) | = 104 000 „ |
| 3. Gemeindeeinkommensteuer (240 Prozent) | = 95 520 „ |
| 4. Gemeindegewerbesteuer (3,80 M. für 100 M. Ertrag) | = 38 000 „ |

Summe: 687 520 M.

Somit bleiben von dem Mehrgewinn von 1 Million Mark bei der Aktiengesellschaft übrig 312 480 M. Wird dieser Betrag von 312 480 M. als Dividende ausgezahlt, so hat nach obigen Voraussetzungen der Aktionär an Steuern zu entrichten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kriegsteuer | = 88 700,— M. |
| 2. Besitzsteuer (bei einem Gesamtwert des steuerbaren Vermögens von 1 bis 2 Millionen Mark) | = 5 928,— „ |
| 3. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag | = 24 998,40 „ |
| 4. Gemeindeeinkommensteuer (240 Prozent) | = 29 760,— „ |
| 5. Kirchensteuer (50 Prozent) | = 6 200,— „ |

Summe: 155 586,40 M.

Bringt man diese 155 586,40 M. von obigen 312 480 M. in Abzug, so verbleiben von dem Mehrgewinn von 1 Million Mark 156 893,60 M.

Diese Berechnung, die kleinere Abgaben, wie die Ergänzungssteuer, außer Betracht läßt, fällt noch ungünstiger aus, wenn in Rücksicht gezogen wird, daß bei dem Aktionär ein Vermögenszuwachs infolge des mit dem erzielten Mehrgewinn der Aktiengesellschaft verbundenen höhern Kurswerts der Aktien vorliegt. In dem Vermögen des Aktionärs von 1 bis 2 Millionen Mark ist infolge dieses im Krieg gestiegenen Kurswerts der Aktien ein Vermögenszuwachs einbezogen, der sich bei einem Aktienbesitz von 400 Stk. zu 1000 M. Nennwert, die Ende 1913 zu 250 Prozent an der Börse gehandelt wurden, und deren Steuerkurs zum 31. Dezember 1916 mit 300 festgestellt worden ist, auf $400 \times 500 M. = 200 000 M.$ beziffert. Unter Berücksichtigung dessen stellen sich die Steuerabgaben des Aktionärs in Wirklichkeit folgendermaßen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Kriegsteuer von 512 480 M. (312 480 M. als Dividende, zuzüglich: 200 000 M. gestiegener Kurswert) | = 164 300,— M. |
| 2. Besitzsteuer | = 10 496,— „ |
| 3. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag | = 24 998,40 „ |
| 4. Gemeindeeinkommensteuer | = 29 760,— „ |
| 5. Kirchensteuer | = 6 200,— „ |

Summe: 235 754,40 M.

Hiernach bleiben von dem Mehrgewinn der Aktiengesellschaft von 1 Million Mark nur 76 725,60 M. übrig. Dieses Ergebnis wird manchen überraschen. Es zeigt, daß wir mit der Kriegsteuer eigentlich schon an der obersten Grenze angekommen sind. Die direkte Besteuerung des Einkommens ist reformbedürftig; aber aus dem ehrlich erworbenen und richtig veranlagten Einkommen ist nicht mehr viel herauszuholen.

^{*)} Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich. Tübingen, J. G. B. Mohr, 1916.